

CDU – Fraktion
Hoisdorf

22955 Hoisdorf, den 22.01.2018

Amt Slek		
Eingegangen am:		
22. Jan. 2018		

Gemeinde Hoisdorf
Herrn
Bürgermeister
Dieter Schippmann

nachrichtlich an alle
Gemeindevertreter/innen

22955 Hoisdorf

Antrag auf Aufnahme die Tagesordnung zur GV am 26.02.2018

Die CDU Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, zur Wiederöffnung und Freigabe des Wanderweges am „Viehkaten in Richtung Wald Bradenhof“ über einen Fachanwalt bei dem zuständigen Gericht

- eine **einstweilige Anordnung** zu erwirken.

Weiterhin stellt sie den Antrag, über einen Fachanwalt ein zivil-gerichtliches Verfahren mit dem Ziel einzuleiten, um nach § 293 ZPO feststellen zu lassen,

- dass durch die lange, gleichmäßige, stetige Übung und durch allgemeine Anerkennung in seiner Verbindlichkeit das **Gewohnheitsrecht** entstanden ist und somit **anerkannt wird**.

Begründung.

Der neue Eigentümer des Grundstückes Viehkaten „ehemals S [redacted]“ hat den seit Jahrhunderten genutzten Wanderweg zwischen der Straße Viehkaten und dem Waldstück Bradenhoff durch **einen Zaun** gesperrt zur weiteren Nutzung für die Öffentlichkeit unterbunden.

Dieses Verhalten und die Durchführung der Maßnahme haben auf heftige Kritik und Empörung in der Bevölkerung gesorgt.

Da der Wanderweg bis zum Zeitpunkt der Sperrung ständig durch die Einwohner von Hoisdorf und auswärtige Wanderer genutzt wurde, er sogar in den überörtlichen Wanderkarten und im Flächennutzungsplan eingezeichnet ist, wurde hier stark in die freie Entscheidung der Wegenutzung eingegriffen, was die CDU - Fraktion so nicht akzeptieren hinnehmen kann.

Sie möchte daher **gerichtlich** klären lassen, ob die Sperrung des Weges zu Recht erfolgt ist und ob das Gewohnheitsrecht hier nicht zum Tragen kommt.

Alle Kommentatoren von „WIKIPEDIA, Heraldik-Wiki, Anwalt 24, Rechtslexikon-online, etc.“ definieren und deuten einvernehmlich und eindeutig das Gewohnheitsrecht wie folgt: Eine lang andauernde Übung in einer gleichmäßigen Form. Die Beteiligten müssen in der Überzeugung handeln, durch die Einhaltung der Übung bestehendes Recht zu befolgen, sich also rechtlich gebunden fühlen, obwohl eine solche (formale) Bindung gar nicht besteht.

Das Gewohnheitsrecht ist eine ungeschriebene Rechtsquelle im Zivil- und Verwaltungsrecht und gilt als eigene Rechtsquelle. Es ist gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 ausdrücklich anerkannt.

Es liegen Gerichtsurteile vor, z.B.:

OLG - Schleswig Az. 3 U 41/06, VGH - Württemberg AZ: 5 S 2858/06,

OLG - Oldenburg vom 11.02.2008 Az: 15 U 55/07,

VG - Sigmaringen vom 4.4.2017, Az.: 4 K 2961/15

Gewohnheitsrecht entsteht per Definition durch „längerdauernde, stetige, allgemeine und gleichmäßige Übung.“

Alle Beteiligten (hier ehem. Familie S) haben diese Übung (Begehen des Weges) als rechtsverbindlich anerkannt, zumindest nie widersprochen. Findet diese Anerkennung nicht statt, dann wird aus dem Gewohnheitsrecht eine Gewohnheit ohne verbindlichen Charakter. Wenn nicht ein bestimmtes Gesetz ausdrücklich eine schriftliche gesetzliche Regelung einfordert, dann ist das **Gewohnheitsrecht** dem geschriebenen Recht gleichgestellt.

Beispiel:

Wird der Weg des Anwohners A vom Anwohner B über einen längeren Zeitraum genutzt und ist der Anwohner A plötzlich dagegen, dann greift - außer es liegen bestimmte Umstände vor - das Gewohnheitsrecht und das Wegerecht darf nicht plötzlich verweigert werden. Die zeitliche Dimension richten sich nach den individuellen Umständen.

Die Gewohnheitsrechtlichen Regeln sind dem positiven Recht zuzuordnen. Diese Regeln und Prinzipien spielen nicht nur im nationalen Recht eine Rolle, sondern gehören zu den grundlegenden Pfeilern des Völkerrechts.

Im Gegensatz zu dem niedergeschriebenen, konstitutiven Gesetz ist das Gewohnheitsrecht nicht durch einen Gesetzestext entstanden, sondern durch die regelmäßige Befolgung dieses Rechts. Der Wanderweg ist durch seine Jahrhunderte lange Nutzung **dem positiven Recht** zuzuordnen. **Es handelt sich nach Auffassung der CDU - Fraktion im vorliegenden Fall klar um ein Gewohnheitsrecht.**

Um den Weg für die Öffentlichkeit wieder frei zu bekommen und die Eindeutigkeit des Gewohnheitsrecht festzustellen ist die Feststellungsklage beim zuständigen Gericht einzubringen.

Volker H o r l
Fraktionsvorsitzender